

Gemeindeordnung



Bürgergemeinde Winistorf



Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Winistorf

Präambel:

Aus Gründen der Einfachheit wird auf die männliche/weibliche Doppelform verzichtet. Bei sämtlichen personenbezogenen Auflistungen ist jedoch sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu verstehen.

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

§ 2

1 Die Bürgergemeinde Winistorf ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.



2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

1.3. Aufgaben

§ 3

1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2 Sie

- a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
- b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
- c) besorgt die Sozialhilfe und das Vormundschafswesen für ihre Bürger und Bürgerinnen;
- d) verwaltet ihre Güter;
- e) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
- f) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
- k) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Datenschutz

§ 4

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.



3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 5

Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - der Gemeinderat;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 6

1 Geschäfte, die an die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind zuvor vom Gemeinderat vorzubereiten.

2 Eingehendere Regelungen trifft der Gemeinderat im „Organisationsreglement der Bürgergemeinde Winistorf“.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 7

1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.



3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 8

1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 9

Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§ 10

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 11

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.



3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§ 12

1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 13

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 14

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;



d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Petition

§ 15

Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 16

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§ 17

1 Ueber eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.



3.2.1.6. Urnenwahlen

§ 18

1 An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident;
- c) der Gemeindevizepräsident;
- d) der Gemeindegemeinschreiber;
- e) der Finanzverwalter.
- f) die RPK, welche 3 Mitglieder zählt

2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Zusammensetzung

§ 19

Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.2.2. Befugnisse

§ 20

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 20'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder



Einahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

3.2.2.3. Verfahren

§ 21

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 22

Der Gemeinderat zählt 3 Mitglieder.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 23

1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) die Anlage und Verwaltung des Gemeindevermögens sowie Planung und Überprüfung des Finanzhaushalts;
- b) die oekologisch und wirtschaftlich optimierte Bewirtschaftung des gemeindeeigenen Landes;
- c) die bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare Waldbewirtschaftung;
- d) die Tätigkeit der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- e) die Gemeinde nach aussen zu vertreten



4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) für jährlich einmalige Geschäfte von max. Fr. 20'000.--
- b) für jährlich wiederkehrende Geschäfte von max. Fr. 5'000.--

Darin eingeschlossen sind finanzielle Beteiligungen an Firmen und Institutionen.

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 24

1 Die Aufgaben des Gemeinderates sind in folgende Ressorts eingeteilt:

- a) Bürgerfond: Gemeindepräsident
- b) Forstwesen: 2. Bürgerratsmitglied
- c) Kultur und Soziales: 3. Bürgerratsmitglied

2 Der Gemeinderat teilt jedem Ratsmitglied ein Ressort zu und bestimmt den Stellvertreter.

3 Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten gemäss § 24 in einer Stellenbeschreibung.

4. Kommissionen

4.1. Zusammensetzung

4.1.1. Wahlbüro

§ 25

1 Die Bürgergemeinde Winistorf anerkennt das Wahlbüro der Einwohnergemeinde Drei Höfe als ihr eigenes Wahlbüro.

2 Die Einwohnergemeinde Drei Höfe wählt die Mitglieder des Wahlbüros. Diese überwacht ebenfalls die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate der Bürgergemeinde Winistorf.



4.2. Befugnisse der Kommissionen

§ 26

Die Aufgaben der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und Verordnungen sowie den kommunalen Erlassen.

4.3. Nichtständige Kommissionen

§ 27

1 Der Bürgerrat kann für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

5. Behördemitglieder, Beamte und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 28

1 Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident
- b) Gemeindeschreiber
- c) Gemeindeverwalter

2 In der Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Winistorf werden die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals umschrieben.

5.2. Gemeindepräsident

§ 29

1 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte und koordiniert die Tätigkeiten der einzelnen Ressorts. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.



5.3. Gemeindeschreiber

§ 30

1 Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

2 Er ist verantwortlich für die Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, der Gemeinderats- und Kommissionssitzungen und führt ausserdem das Stimmregister.

5.4. Finanzverwalter

§ 31

1 Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

2 Er ist verantwortlich für die zweckmässige Verwaltung des Gemeindevermögens, entwirft den Voranschlag und führt die Gemeinderechnung.

5.5. Besonderes

§ 32

Stehen für das Amt des Gemeindeschreibers oder Finanzverwalters keine geeigneten Kandidaten zur Verfügung oder sind im Zusammenhang mit der Besetzung wesentliche Investitionen zu tätigen, kann der Gemeinderat die Aufgaben und Pflichten des Gemeindeschreibers oder des Finanzverwalters an kompetente Institutionen, Behörden oder Drittpersonen übertragen.



6. Finanzhaushalt

6.1. Finanzplan

§ 33

1 Die Verwaltung erstellt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten periodisch einen Finanzplan.

2 Der Finanzplan wird vom Bürgerrat beschlossen und ist für Verwaltung und Behörden verbindlich.

6.2. Voranschlag

§ 34

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderem Traktandum

§ 35

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 20'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.4. Vermögensanlagen

§ 36

1 Anlagen des Gemeindevermögens über Fr. 100'000.- benötigen die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

2 Die Anlagen unterliegen der kantonalen Verordnung über die Anlage und Sicherung des Vermögens bevormundeter Personen.



6.5. Rechnungsprüfung

§ 37

- 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
- 3 Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Kontrollstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.
- 4 Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Kontrollstelle.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 38

Die Bürgergemeinde

a) ist an folgenden privatrechtlichen Gesellschaften beteiligt (ausgeschlossen sind Aktienbeteiligungen auf Grund von Vermögensanlagen):

1. Forstbetrieb Wasseramt AG

b) ist Mitglied folgender Verbände:

1. Bürgergemeinden- und Waldeigentümerverband des Kantons Solothurn (inkl. Bürgergemeinden- und Waldeigentümerverband Solothurn Lebern Wasseramt)

8. Beschwerderecht

§ 39

1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.



2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Aenderung und Aufhebung des bisherigen Rechts

§ 40

Mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 04.01.2007 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2. Inkrafttreten

§ 41

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2 auf den 1.1.2017 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Winistorf beschlossen am 07.12.2016

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Eduard Winistörfer

Barbara Beck Winistörfer

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 23.12.2016